



juris Nachrichten

- Die wichtigsten Entscheidungen
- Gesetzesentwicklungen und -vorhaben
- Tagesaktuelle Auswahl der juris Redaktion

» Die juris Nachrichten App jetzt gratis herunterladen

Login

Benutzername Passwort

Login » Passwort vergessen?

» Freischalten

Dokument vorlesen

Gericht/Institution: BAG

Erscheinungsdatum: 29.09.2020

Entscheidungsdatum: 29.09.2020 Normen: § 194 BGB, § 195 BGB, § 7 BUrlG

Quelle:

Aktenzeichen: 9 AZR 266/20 (A)

EuGH-Vorlage zur Verjährung von Urlaubsansprüchen

Das BAG hat zur Klärung der Frage, ob der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach §§ 194 ff. BGB der Verjährung unterliegt, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

Die Klägerin war vom 01.11.1996 bis zum 31.07.2017 bei dem Beklagten als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin beschäftigt. Sie hatte im Kalenderjahr Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Mit Schreiben vom 01.03.2012 bescheinigte der Beklagte der Klägerin, dass der "Resturlaubsanspruch von 76 Tagen aus dem Kalenderjahr 2011 sowie den Vorjahren" am 31.03.2012 nicht verfalle, weil sie ihren Urlaub wegen des hohen Arbeitsaufwandes in seiner Kanzlei nicht habe antreten können. In den Jahren 2012 bis

2017 gewährte der Beklagte der Klägerin an insgesamt 95 Arbeitstagen Urlaub.

Mit der am 06.02.2018 erhobenen Klage verlangte die Klägerin die Abgeltung von 101 Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Im Verlauf des Prozesses erhob der Beklagte die Einrede der Verjährung. Er machte geltend, für die Urlaubsansprüche, deren Abgeltung die Klägerin verlange, sei die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB) vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen. Das Landesarbeitsgericht war dieser Auffassung nicht gefolgt und hatte der Klage – soweit diese Gegenstand der Revision des Beklagten ist – stattgegeben. Es hatte den Beklagten zur Abgeltung von 76 Urlaubstagen aus den Jahren 2013 bis 2016 verurteilt.

Das BAG hat den EuGH um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers nicht bereits nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen konnte, gemäß § 194 Abs. 1, § 195 BGB der Verjährung unterliegt.

Nach Auffassung des BAG ist es entscheidungserheblich, ob die nicht erfüllten Urlaubsansprüche der Klägerin aus dem Jahr 2014 und den Vorjahren bei Klageerhebung bereits verjährt waren. Die Urlaubsansprüche konnten nicht gemäß § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen. Bei unionsrechtskonformer Auslegung dieser Vorschrift erlösche der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufgefordert habe, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen habe, dass dieser andernfalls verfallen könne. Diese Obliegenheiten habe der Beklagte nicht erfüllt.

Vorinstanz

LArbG Düsseldorf, Urt. v. 21.02.2020 - 10 Sa 180/19

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 34/2020 v. 29.09.2020

» 7ur Nachrichten-Übersichtsseite

Coronavirus: Die Rechtslage



Finden Sie weitere Artikel zur Rechtslage rund um Corona in unserem » Coronavirus-Dossier

Das ganze internationale Privatrecht. Auf einen Klick.



juris PartnerModul Internationales Privatrecht

Bewegen Sie sich sicher durch das schwierige, unübersichtliche und dynamische Rechtsgebiet.

» Jetzt hier gratis testen!

» Zur Nachrichten-Übersichtsseite

Die Partner der jurisAllianz

























Newsletter abonnieren

5 Gründe für juris

- Über 25 Mio. intelligent verlinkte Dokumente
- Verlagsübergreifendes Angebot der jurisAllianz
- Führendes Onlineportal mit jahrzehntelanger Expertise
- Tagesaktuelle Informationen für rechtssicheres Arbeiten
- Intuitiv bedienbar durch modernste Recherche-Technologie



jurisAllianz-Shop

Kontakt zu unseren Experten

0681 - 5866 4422

Mo - Fr von 8 bis 18 Uhr

E-Mail schreiben

Kontaktformular

Anfahrt

Datenschutzhinweise | Impressum

© 2020 juris GmbH